

Forderungskatalog aus einem rechtsvergleichenden Projekt im Bereich *Gewalt gegen Frauen*¹

I.

Gewaltbetroffenen Frauen muss ein leicht zugängliches, unentgeltliches **Informationsangebot** zur Verfügung stehen, das qualifiziert über Hilfen und Schritte Auskunft gibt, die es der Frau ermöglichen, sich und Ihre Kinder zu schützen und frühzeitig eine gewalttätige Beziehung zu verlassen (Clearing-Stelle). Die Qualität der Auskünfte muss durch spezielle und frauenspezifische Fortbildungen gewährleistet werden, die sowohl die psycho-sozialen als auch die rechtlichen Aspekte umfasst.

In den meisten von uns untersuchten Ländern werden solche Informationen durch die Frauenhäuser und Familien- und Frauenberatungsstellen bereit gestellt. Dies ist aus unserer Sicht ungenügend:

- Der Schutz der körperlichen Integrität und der Menschenwürde von Frauen ist eine staatliche Aufgabe. Es kann deshalb nicht nur privaten Initiativen überlassen sein, ob Frauen die nötigen Informationen zugänglich sind oder nicht.
- Wenn der Staat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf private Organisationen stützt, dann muss er mindestens deren Finanzierung sicherstellen – und zwar auf einer klaren rechtlichen Grundlage um das autonome Fortbestehen der Projekte zu gewährleisten.
- Gewaltbetroffene Frauen haben Anspruch auf umfassende, richtige und ihrer persönlichen Lage angemessene Beratung und Auskünfte (hauptsächlich vonseiten von Frauen). Unrichtige und ungenügende Informationen tragen zur Perpetuierung der Gewaltverhältnisse über die Frauen bei. Wer einen besseren Schutz von Frauen und Kindern vor männlicher Gewalt will, muss es sich deshalb zur Aufgabe machen, den Frauen die bestmögliche Information und Beratung anzubieten, um den Zirkel der Gewalt zu durchbrechen.

In Österreich sind mit den flächendeckenden Interventionsstellen wichtige, spezialisierte Anlaufstellen geschaffen worden; in anderen Ländern (Italien, Spanien, Deutschland) zeigt die Praxis, dass die Strukturen für die Betroffenen unübersichtlich sind und die Qualität der Auskünfte – bezogen auf die Spezifika männlicher

Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich – nicht sichergestellt ist. Zudem funktioniert das net-working und das (frauen)-spezifische Training von den verschiedenen Instanzen, die bei Gewalt gegen Frauen eingreifen (können), z.B. Sicherheits-, medizinische und soziale Behörden, von Land zu Land in verschiedenem Ausmaß, mit entsprechend großen Unterschieden in den Ergebnissen der konkreten Hilfeleistungen.

II.

Männliche Gewalt gegen Frauen erfordert eine **unmittelbare und eindeutige gesellschaftliche Reaktion**. Maßstab ist die Menschenwürde und die Integrität der gewaltbetroffenen Frauen sowie die Verantwortungsübernahme durch den gewalttätigen Mann.

Vorbildlich ist das österreichische Gewaltschutzgesetz, das in Form der Wegweisung eine schnelle Reaktion erlaubt, die am Schutz der Frauen vor weiteren Übergriffen ansetzt und die Verantwortlichkeit des gewalttätigen Mannes hervorhebt.

In den anderen Ländern ist kein durchgängiges Interventionskonzept festzustellen:

- in vielen Ländern ist eine Zuweisung nur für die *eheliche* Wohnung vorgesehen (Luxemburg, Deutschland, Italien); wobei diese oft an das Sorgerecht minderjähriger Kinder gebunden ist, also nicht für Ehefrauen alleine (Italien z.B.); nicht-verheiratete Paare genießen keinen oder geringeren Schutz;
- zudem sind die Interventionszuständigkeiten zwischen polizei-, zivil- und strafrechtlichen Instanzen zersplittert.

Solange Gewaltbetroffene keine Klarheit haben, was zu ihrem Schutz unternommen wird, solange staatliche Reaktionen auf sich warten lassen, sind auch die Chancen gering, dass sich Gewaltbetroffene – im Vertrauen auf den gesellschaftlichen Schutz – aus Gewaltbeziehungen befreien können. Dies darf dann aber nicht ihnen, sondern muss der staatlichen Reaktion zum Vorwurf gemacht werden.

III.

Besonders wichtig erscheint uns deshalb, dass ein **abgestimmtes Interventionskonzept** erarbeitet wird,

1 Die Forderungen wurden im Rahmen des DAPHNE-Projekts „Proteger“ entwickelt von: Maria Duran-Febrer, Rechtsanwältin und Vorsitzende der spanischen Juristinnenvereinigung Themis, Palma de Mallorca/Spanien; Dagmar Oberlies, Professorin mit Schwerpunkt Kriminologie, Strafrecht und Ausländerrecht am Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt und Vorsitzende der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes, Frankfurt/Deutschland; Marcella Pirrone, Rechtsan-

wältin, Gründungsmitglied und Rechtsberaterin des Frauenhauses Meran/Italien; Maria Virgilio, Rechtsanwältin und Professorin für Komparatives Strafrecht an der Universität Bologna/Italien; Viviane Ecker, Rechtsanwältin, Mitglied des europäischen Netzwerks für Gleichheit bei der europäischen Kommission in Brüssel, Luxemburg/Luxemburg; Gabriele Vana-Kowarzik, Rechtsanwältin und Mediatorin, Wien/Österreich.

das die Handlungen der unterschiedlichen Interventionsinstanzen zueinander und zum eigentlichen Ziel, dem effektiven Schutz von Frauen und Kindern vor männlicher Gewalt, in Bezug setzt, statt – wie es in vielen Ländern der Fall ist – vor allem an unterschiedlichen Rechts- und Institutionenzuständigkeiten anzusetzen.

Auch insofern verweisen wir nochmals auf das österreichische Beispiel, das den Versuch eines Polizei-, Zivil- und Strafrecht integrierenden Ansatzes unternommen hat.

- Anders in Deutschland, wo im Moment erkennbar in erster Linie Flickarbeiten am bestehenden System vorgenommen werden und eine integrierte Lösung – über Ressortgrenzen hinweg – nicht in Sicht ist.
- Ebenso in Italien wie auch in Luxemburg wo jede Gerichtsbarkeit nur unkordiniert eingreifen kann. Fehlende, staatliche Interventionskonzepte burden den gewaltbetroffenen Frauen und Kindern die Verantwortung für eigene Schutz- und Handlungsstrategien auf und nehmen die Fortdauer der Gewalt zumindest überall dort billigend in Kauf, wo den Einzelnen der Schutz vor Gewalt bzw. der richtige Zugang zu den vielfältigen Hilfesystemen nicht gelingt.

IV.

Ein staatliches Interventionskonzept muss unseres Erachtens folgende Eckpunkte beachten:

- **Priorität hat der Schutz** gewaltbetroffener Frauen und Kinder;
- jede Maßnahme muss klar zum Ausdruck bringen, dass männliche Gewalt **keine gesellschaftliche Billigung** findet.
- Gewalt in familiären Beziehungen sind **keine Einzeltaten**. Das bedeutet zweierlei: Jedes Interventionskonzept muss eine Wiederholungsgefahr annehmen und die Selbsthilfekräfte der Gewaltbetroffenen können durch ‚erlernte Hilfslosigkeit‘ reduziert sein.
- Trotzdem bleibt ein wichtiges Element jedes staatlichen Interventionskonzeptes die Stärkung und Unterstützung der Gewaltbetroffenen (**Empowerment**).
- Empowerment wiederum setzt voraus, dass die Interessen und **Zeiten der Frauen** im gesamten Verfahren ihren legitimen Platz haben müssen.

V.

Dazu gehört, dass Frauen nicht aus Angst vor dem Verlust ihrer **materiellen Lebensgrundlagen** in einer gewalttätigen Beziehung verharren dürfen. Nimmt man allein die rechtlichen Möglichkeiten, so finden sich in Deutschland viele Maßnahmen, die auch anderen Ländern zur Umsetzung empfohlen werden:

- die Möglichkeit, Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt zu beantragen, wo eine Frau ihren gewalttätigen Partner verlässt;
- die Möglichkeit, schon für die Trennungszeit und kurzfristig Unterhaltsansprüche geltend zu machen sowie Unterhaltsvorschussleistungen des Staates für die Kinder, wenn der Vater nicht zahlt;
- schließlich ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen, die sich von ihrem gewalttätigen Ehemann trennen.

Zwar klafft auch hier eine Lücke zwischen Recht und Realität (auch weil vielen gewaltbetroffenen Frauen die Informationen bzw. der leichte Zugang zu den nötigen Informationen fehlt), doch ist die materielle Existenzsicherung aus unserer Sicht eine wichtige Vorbedingung für die immaterielle Freiheit der Frauen vor Gewalt.

- Umso problematischer ist, dass immernoch sehr viele europäische Staaten, keine verbindliche finanzielle Unterstützung für (bedürftige) Frauen garantieren, die ihren gewalttätigen Partner verlassen (müssen).
- Nicht weniger problematisch ist, dass gewaltbetroffene ausländische Frauen, in den meisten Ländern quasi rechtlos in der Leibeigenschaft ‚ihrer‘ Männer belassen werden.

VI.

Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, dass gewaltbetroffenen Menschen ein **individueller, einklagbarer Rechtsanspruch auf Hilfe bei Gewalt** eingeräumt wird.

Ein mögliches Vorbild scheinen uns in diesem Zusammenhang die Rechtsansprüche auf Beratung und Hilfe zur Erziehung des deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Sie setzen an der Verpflichtung des Staates an, zum Schutz der Kinder den in Konfliktsituationen befindlichen oder überforderten Eltern, Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Wenn es richtig ist, dass der Staat seine Legitimation gerade darauf gründet, seine ‚Bürger‘ vor Gewalt zu schützen und Gewalttätigkeiten zwischen Bürgern zu unterbinden (staatliches Gewaltmonopol), dann muss ein Staat alles zum Schutz der Einzelnen vor Gewalt Erforderliche und Erdenkliche unternehmen: Was läge da näher als denen, die gewaltbetroffen oder gewaltbedroht sind, die nötige Hilfe – rechtsverbindlich – zuzusichern.

VII.

Jedes **Verfahren** und jedes staatliche Vorgehen muss aus unserer Sicht selbst an der Menschenwürde und Integrität gewaltbetroffener Frauen und Kinder orientiert sein und deshalb

- den Schutz vor weiterer Gewalt sicherstellen, wobei von der Möglichkeit der Wiederholung auszugehen ist,

- darauf bedacht sein, eine eindeutige, nicht kumpanerliche Haltung zur Gewalt einzunehmen und
- gesellschaftliche Achtung und Wertschätzung von Frauen zum Ausdruck bringen: dies schließt paternalistische Fürsorge ebenso aus wie prozessuale Entmündigung.

Wichtig sind aus unserer Sicht Verfahrensrechte,

- die alle Prozessbeteiligten zwingen, gewaltbetroffene Frauen und ihre Wahrnehmungen (an)zu hören;
- die ihnen eine aktive und selbstbewusste Rollenwahrnehmung ermöglichen und sie nicht in das Korsett der Opferrolle pressen;
- die von der Realität männlicher Gewalt ausgehen, also die Tatsache der Gewalt anerkennen und um ihre Ausprägungen wissen, statt die Beweislast (für vorhandenes empirisches Wissen) der Frau zu übertragen.

Eine Verfahrensgestaltung und vor allem eine Verfahrenspraxis, die dieses Wissen und die Rechte der Frauen respektiert, haben wir nirgendwo gefunden.

- Statt dessen ist festzustellen, dass nur wenige Rechtsordnungen einen realistischen Begriff der Geschlechtergewalt zugrunde legen, der – wie im spanischen Strafrecht – alle Formen der Gewalt (Integritätsverletzungen) umfasst und die Dauer und Wiederholungsgefahr als Merkmal familiärer Gewalt von Männern anerkennt.

Demgegenüber ist in einigen Rechtsordnungen festzustellen, dass den Geschädigten zumindest im Strafverfahren durchaus eine aktive Verfahrensbeteiligung zugestanden wird, wenn sie auch in der Gerichtspraxis nicht immer gern gesehen ist. Als Beispiele können hier die Nebenklage des deutschen Rechts, die des italienischen und die des luxemburgischen gelten.

- In der italienischen Strafgerichtsordnung finden wir z.B. ein wichtiges Instrument, um eine für die Hauptverhandlung gültige Zeugenaussage auf die allererste Phase der Ermittlungen vorzulegen, das sog. „Beweissicherungsverfahren“, das inzwischen auch zugunsten von Gewaltopfern (hauptsächlich – aber nicht nur! – bei Minderjährigen) angewandt wird: unter gewissen Umständen (z.B. Bedrohung, Gefahr der körperlichen oder psychischen Integrität, wenn zu erwarten ist, dass die Zeugin zu oft aussagen muss und deren Aussagen auch in grossen Zeitabständen stattfinden müssen) kann das Gericht bestimmen, daß die strafordnungsgemäße Anhörung der Zeugin schon im Verlauf der Vorerhebungen stattfindet (bei Anwendung aller notwendigen Garantien: aktive Anwesenheit aller Prozessparteien und derer Verteidiger usw.) . Das hat den grossen Vorteil, dass sich Gewaltopfer nur einmal (meist in nicht zu langen und v.a. vorhersehbaren

Zeiten) mit der belastenden Situation der Aussage konfrontieren müssen.

- Auch nach der luxemburgischen Strafgerichtsordnung und der deutschen Strafprozessordnung kann unter gewissen Umständen (z.B. bei Minderjährigkeit, Opfer eines Sexualdeliktes) eine Zeugenaussage im Vorverfahren in der Abwesenheit des Täters auf Video dokumentiert und so wiederholte Aussagen vermieden werden.
- Allerdings ist einzuschränken, dass nur in Deutschland – über die anwaltliche Beiordnung auf Staatskosten und die Prozesskostenhilfe – gleichzeitig die materiellen Grundlagen geschaffen wurden, die rechtlichen Möglichkeiten kompetent wahrzunehmen.

VIII.

Strafrecht hat eine Funktion insofern als es eine kollektive Haltung zum gesellschaftlichen Problem der Gewalt gegen Frauen und Kinder zum Ausdruck bringen soll. Milde oder gar Kumpanei setzen ein Zeichen, dass Gewalt von Männern normal, nicht zu beanstanden, zu verzeihen, wenn nicht gar – unter bestimmten Umständen – zu verstehen sei. Strafrecht ist so tendentiell in Gefahr, selbst die Integrität von Frauen zu unterminieren.

Das Strafrecht kommt notwendig zu spät: es setzt die Tat voraus, statt sie (und weitere) verhindern zu wollen – allenfalls hoffen wir, dass unsere Konzeption von Strafrecht (auch) schlimmeres verhindert. Ziel des Strafrechts ist der Schuldnachweis gegenüber einem mutmaßlichen Täter, nicht aber der Schutz der Tatopfer. Schutzgesichtspunkte sind deshalb nach der bisherigen Konzeption von Strafrecht allenfalls – systemwidrige – Abfallprodukte der Verfahrenssicherung (Untersuchungshaft, Auflagen) oder unvollkommene Rechtsfolgen (Auflagen, Weisungen).

Als solche bleiben sie – oft mangels anderer Schutzmöglichkeiten – wichtig, wenn auch nicht ausreichend. Ein modernes ‚Strafrecht‘ müsste aus unserer Sicht im Bereich der häuslichen Gewalt von Männern auch Gesichtspunkte des Schutzes und der Kontrolle aufgreifen und sie konzeptionell integrieren.

Ein modernes Strafrecht müsste darüber hinaus einen empirischen Gewaltbegriff zugrundelegen, der von andauernden Akten der Unterwerfung ausgeht.

Das spanische Recht kennt eine solche Definition der Integrationsverletzung, ohne dass sich diese aber in der Rechtspraxis hat durchsetzen können.

- Viele andere Rechtsordnungen anerkennen einzelne Formen der Gewaltanwendung gar nicht an (z.B. psychische Gewalt), unterscheiden zwischen Gewaltformen, die einen integrierten Handlungsablauf darstellen, und negieren die Tatsache, dass häusliche Gewalt Wiederholungshandlungen sind.